

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Agrarbehörde

An die
Staatsanwaltschaft Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

dagmar.unterberger@justiz.gv.at

per E-Mail

Dr. Karl Nöbl
Telefon: 0512/508-2500
Telefax: 0512/508-2505
E-Mail: agrarbehoerde@tirol.gv.at
DVR: 0059463
UID: ATU36970505

**Agrargemeinschaft Obermieming, Regulierung
Strafanzeige**

Geschäftszahl AgrB-R521/498-2008
Innsbruck, 17.04.2008

Zu Zl.: 15 St 37/08 w

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Zu den Eingaben des Herrn Ulrich Stern im Zusammenhang mit der Agrargemeinschaft Obermieming darf seitens der Agrarbehörde folgende Stellungnahme abgegeben werden:

1. Allgemeines

Die Agrargemeinschaft Obermieming ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 329 GB 80103 Mieming. Die Agrargemeinschaft besteht aus den im B-Blatt dieser EZ angeführten Stammsitzliegenschaften zu unterschiedlichen Anteilsrechten. Neben den ziffernmäßig fixierten Anteilsrechten stehen den Stammsitzliegenschaften „Dienstbarkeiten“ des Holz- und Streubezuges, welche auch die Befugnis der freien Verwertung des nach Deckung des Haus- und Gutsbedarfes vorhandenen Überschusses umfasst, so genannte **Teilwaldrechte** zu. Diese Rechte sind (schon seit Grundbuchsanlage) im C-Blatt der EZ 329 d.H. einverleibt. Darüber hinaus gibt es in der Agrargemeinschaft berechnigte Liegenschaften, die nur über Teilwaldrechte, aber über keine ziffernmäßig fixierten Anteilsrechte verfügen.

Während sich im verteilten Wald die ausschließlichen Holz- und Streunutzungsrechte (Teilwaldrechte) auf territorial bestimmte Waldflächen, in der Regel auf Katastergrundstücke, beziehen und erstrecken, dient der Ertrag der unverteilten Waldungen der Deckung der Gemeinschaftsaufgaben der Agrargemeinschaft.

Grundlage für diesen Grundbuchsstand bilden

a) der rechtskräftige **Bescheid der Agrarbehörde vom 18. April 1952**, Zl. IIIb – 18/6, mit welchem u.a. das Eigentumsrecht an EZI. 329 KG Mieming (Teilwälder sowie das unverteilter ehemalige Fraktionsgut) für die Agrargemeinschaft Obermieming festgestellt und die Verwaltung des agrargemeinschaftlichen Besitzes mit der Erlassung von Satzungen (vorläufig) geregelt wurde,

b) der rechtskräftige **Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Obermieming**, erlassen mit Bescheid der Agrarbehörde **vom 5. Dezember 1966**, IIIb1 – 1208/80, bestehend u.a. aus der Liste der Parteien und dem Verzeichnis Anteilsrechte sowie Verwaltungssatzungen.

Der Bescheid vom 18. April 1952 wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 23. Juni 1952 zu Tagebuchzahl 547/52, der Regulierungsplan vom 5. Dezember 1966 mit Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 16. September 1967 zu GZl. 185/67 grundbücherlich durchgeführt. Beide Grundbuchsbeschlüsse zur Richtigstellung des Grundbuches wurden auch der Gemeinde Mieming zugestellt.

Mit den erwähnten Verwaltungssatzungen erfolgte die körperschaftliche Einrichtung der Agrargemeinschaft Obermieming, als solche wurde sie rechtsfähig.

Mit Bescheid der Agrarbehörde vom 18.05.2001, AgrB-R521/417-2001, wurden die im Jahr 1966 erlassenen Satzung außer Kraft und neue Verwaltungssatzungen für die Agrargemeinschaft Obermieming in Kraft gesetzt.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bescheid der Agrarbehörde vom 18. April 1952 wurde im zeitlichen Geltungsbereich des Flurverfassungs-Landesgesetzes (F.L.G.) vom 6. Juni 1935, LGBl. Nr. 42, erlassen, der Bescheid vom 5. Dezember 1966 im zeitlichen Geltungsbereich des Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG.) vom 16. Juli 1952.

Das F.L.G. aus 1935 ordnet die Teilwälder zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken (§ 36 Abs. 2 lit.e). Gemäß § 41 Abs. 1 kann die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken entweder durch Teilung oder Regelung (Regulierung) erfolgen, bei Teilwäldern aber nur durch Regulierung. Ein Antrag auf Regulierung bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken mit der Qualifikation Teilwälder kann von zwei Dritteln der Mitglieder der Agrargemeinschaft gestellt werden (§ 47 Abs. 3). Das FLG. aus 1952 brachte für die Teilwälder keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Gesetz aus dem Jahre 1935. Lediglich im § 41 Abs. 7 wurde die Bestimmung eingefügt, dass Teilwaldrechte in Anteilsrechte am agrargemeinschaftlichen Wald umgewandelt werden können, die keinen Anspruch auf die ausschließliche Nutzung bestimmter Flächen geben.

Dass nach den Behauptungen des Herrn Stern das Gemeindegut der Gemeinde Mieming im Bereich der Fraktion Obermieming 1952 „widerrechtlich durch die Agrarbehörde enteignet ... wurde“ kann seitens der Agrarbehörde nicht nachvollzogen werden. Die Rechtsverhältnisse sind das Ergebnis rechtskräftiger Regulierungsbescheide der Agrarbehörde im wesentlichen aus den Jahren 1952 und 1966. Von einer Enteignung kann weder im formellen noch im materiellen Sinn gesprochen werden.

Geltende Rechtslage

Gemäß § 33 Abs. 2 lit. d) des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996, LGBl. Nr. 74, in der Fassung LGBl. Nr. 77/1998, 55/2001, 13/2007 und 53/2007 (TFLG 1996) sind Waldgrundstücke, die im Eigentum

einer Gemeinde oder einer Mehrheit von Berechtigten (Agrargemeinschaft) stehen und auf denen Teilwaldrechte bestehen, agrargemeinschaftliche Grundstücke.

Gemäß § 33 Abs. 3 TFLG 1996 sind Teilwaldrechte Holz- und Streunutzungsrechte, die aufgrund öffentlicher Urkunden oder aufgrund örtlicher Übung zugunsten bestimmter Liegenschaften oder bestimmter Personen auf nach Größe, Form und Lage bestimmten oder bestimmbaren Teilflächen von Waldgrundstücken bestehen. Teilwaldrechte gelten als Anteilsrechte im Sinne dieses Gesetzes.

Teilwaldrechte sind sohin als eine Sonderform der agrargemeinschaftlichen Anteilsrechte anzusehen. Anstelle der sonst gemeinschaftlichen Nutzung an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken tritt bei den Teilwaldrechten für den Berechtigten ein ausschließliche Holz- und Streunutzung auf einer territorial bestimmten Waldfläche. Dieser Besonderheit trägt das TFLG 1996 dahingehend Rechnung, dass bei Veräußerung und dauernder Belastung mit Teilwaldrechten belasteter Flächen die Agrarbehörde die Genehmigung u.a. nur erteilen darf, wenn der/die Teilwaldberechtigte zustimmt (§ 40 Abs. 2 lit. c).

Ferner kann die Agrarbehörde auf Antrag des Grundeigentümers oder von Amts wegen ein Teilwaldrecht als erloschen erklären, als das mit dem Teilwaldrecht belastete Grundstück für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse benötigt wird. Kommt über die Art und die Höhe der Gegenleistung kein Übereinkommen zustande, so gebührt dem Teilwaldberechtigten als Gegenleistung der Holzvorrat auf der Teilwaldfläche, eine Entschädigung für eine allfällige vorzeitige Nutzung der hiebsunreifen Holzbestände und für allfällige wirtschaftliche Erschwernisse sowie die Hälfte des Bodenverkehrswertes. Der Bodenverkehrswert ist dabei nicht nach der Widmung aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes zu bemessen, sondern nach dem Verkehrswert eines in derselben Gemeinde gelegenen Waldgrundstückes gleicher Bonität.

Eine Besonderheit der Teilwälder besteht aber auch in wirtschaftlicher Sicht. So sind die für den Teilwald zu leistenden Abgaben vom Grundeigentümer und vom Teilwaldberechtigten je zur Hälfte zu tragen, die Erträge aus dem Teilwald mit Ausnahme der Holz- und Streunutzung fallen ihnen zu gleichen Teilen zu. Der Teilwaldberechtigte hat für das Aufkommen (Aufforstung) und die Nutzung des Bewuchses im Teilwald zu sorgen (§ 40 Abs. 5 und 6).

Dass in einzelnen Vertragswerken die Teilwaldberechtigten einmal als Eigentümer der Teilwaldrechte, dann Teilwaldrechte als Miteigentumsanteile bezeichnet werden, mag zwar in der Diktion nicht korrekt sein, ändert im Ergebnis nichts an deren rechtlicher Einstufung und Qualifikation als agrargemeinschaftliche Anteilsrechte. Insofern ist auch die Bezeichnung der Teilwaldrechte im Grundbuch als Dienstbarkeit des Holz- und Streubezuges im Wortlaut nicht zutreffend. Diese Bezeichnung könnte den Bestand von privatrechtlichen Befugnissen vermuten lassen, vermag ebenfalls nichts an der öffentlichrechtlichen Einordnung der Teilwaldrechte in das TFLG 1996 zu ändern. Die Bezeichnung als Dienstbarkeit ist historisch erklärbar, da die Einordnung der Teilwaldrechte in das öffentlichrechtliche System der agrargemeinschaftlichen Grundstücke erst 1935 (F.L.G.) erfolgte.

3. Zu den Beispielen an Grundverkäufen

Die in der Sachverhaltsdarstellung angedeuteten Grundverkäufe durch die Agrargemeinschaft Obermieming fallen möglicherweise (auch) in den zeitlichen Geltungsbereich des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1969 (TFLG. 1969), LGBl. Nr. 34.

Gemäß § 39 Abs. 1 TFLG. 1969 bedürfen die Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke der Genehmigung der Agrarbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- a) eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes oder der Stammsitzliegenschaften nicht eintritt und landeskulturelle Interessen nicht verletzt werden,
- b) bei Grundstücken nach § 32 Abs. 2 lit. d) der Teilwaldberechtigte der Veräußerung zustimmt.

Abs. 2 dieser Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, dass die Agrarbehörde auf Antrag des Grundeigentümers (Gemeinde oder Agrargemeinschaft) das Erlöschen von Teilwaldrechten insoweit auszusprechen hat, als solche Grundstücke für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse benötigt werden. Soweit über die Art und Höhe der Entschädigung des Teilwaldberechtigten ein Übereinkommen nicht zustande kommt, gebührt dem Teilwaldberechtigten eine amtswegig festzusetzende Entschädigung.

Mit der Flurverfassungsnovelle LGBl. Nr. 48/1978 wurde auch die amtswegige Möglichkeit des Erlöschens von Teilwaldrechten eingeräumt (§ 40 Abs. 2). Das in Geltung stehende TFLG 1996 beinhaltet im wesentlichen diese Vorschriften (siehe auch oben 2. *Geltende Rechtslage*).

Es ist bekannt, dass in den letzten Jahrzehnten in der Gemeinde Mieming die Siedlungsentwicklung wesentlich auch in Richtung der mit Teilwaldrechten belasteten Eigentumsflächen der Agrargemeinschaft Obermieming vor sich ging. Die Voraussetzungen für diese räumliche Entwicklung schafften einerseits die Gemeinde im Rahmen der örtlichen Raumordnung (Flächenwidmung), sowie die Forstbehörden andererseits, welche die Waldeigenschaft für die Zwecke der Siedlungsentwicklung nach forstgesetzlichen Bestimmungen aufheben. Unter diesen Vorgaben wurden in der Vergangenheit seitens der Agrargemeinschaft Obermieming Flächen auch aus dem teilwaldbelasteten Grundbesitz verkauft.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Agrargemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechtes Selbstverwaltungskörper sind, dabei aber der Aufsicht der Agrarbehörde unterliegen (§ 37 Abs. 1 TFLG 1996). Die Aufsicht erstreckt sich auf

- a) die Einhaltung des Gesetzes (TFLG 1996) und der Regulierungspläne einschließlich der Wirtschaftspläne und Satzungen,
- b) die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und des sonstigen Vermögens der Agrargemeinschaften.

Ein Aufsichtsmittel der Agrarbehörde besteht in der Regelung des § 40 TFLG 1996, wonach die Veräußerung und die dauernde Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und anderer im Eigentum der Agrargemeinschaft stehender Grundstücke sowie der Verzicht auf dingliche Rechte, die zugunsten von agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder zugunsten einer Agrargemeinschaft bestehen, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen. Die Genehmigungsvoraussetzungen und damit der agrarbehördliche Prüfungsrahmen ist im Abs. 2 des § 40 vorgegeben, die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- a) ein Beschluss des zuständigen Organs der Agrargemeinschaft vorliegt,
- b) eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Agrargemeinschaft oder der Stammsitzliegenschaften nicht eintritt und
- c) bei einer Veräußerung von Grundstücken nach § 33 Abs. 2 lit. d) der Teilwaldberechtigte zustimmt.

Nach Abs. 3 hat bei der Veräußerung eines Grundstückes nach § 33 Abs. 2 lit. d) das Fehlen der agrarbehördlichen Genehmigung der Agrarbehörde nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes zur

Folge. In einem solchen Fall gilt das Teilwaldrecht als Nutzungsrecht im Sinne des Wald- und Weideservitutengesetzes mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung des Ablösebetrages die Bestimmungen des Abs. 4 anzuwenden sind.

Die Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen

zu lit.a)

Die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften bildet die körperschaftlich eingerichtete Agrargemeinschaft. Der Beschluss des zuständigen Organs über den Verkauf von Grundflächen gibt den satzungsgemäß zustande gekommenen Willen der Mitglieder nach außen wieder. Diese Willensbildung in Form eines Organbeschlusses muss vorliegen.

zu lit b)

Eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Agrargemeinschaft kann seitens der Agrarbehörde beim Abverkauf von Flächen für die Erweiterung des Siedlungsraumes nicht erkannt werden. Die Agrargemeinschaft Obermieming verfügt nach dem Katasterstand aktuell über Flächen im Ausmaß von 863,8135 ha. Bei dieser Beurteilung ist zu beachten, dass der Grundeigentümer von mit Teilwaldrechten belasteten Flächen aufgrund der ausschließlichen Nutzungsbefugnisse des Teilwaldberechtigten aus diesen Flächen kaum wirtschaftliche Erträge zu erzielen vermag (siehe auch § 40 Abs. 5 TFLG 1996). Eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Stammsitzliegenschaften kann in Anbetracht der von Herrn Stern als sehr hoch gesehenen Teilwaldentschädigungen ebenso wenig angenommen werden.

zu lit. c)

Die Sonderstellung des Teilwaldberechtigten innerhalb der agrargemeinschaftlichen Anteilsrechte wird (auch) darin deutlich, dass als weitere Genehmigungsvoraussetzung der Teilwaldberechtigte der Grundveräußerung durch die Agrargemeinschaft formell **zustimmen muss**. Im Gegensatz zu den rechnerisch fixierten Anteilsberechtigungen wird der Teilwaldberechtigte nicht im Organbeschluss nach lit. a) mediatisiert. Für die Genehmigungsfähigkeit ist erforderlich, dass der Teilwaldberechtigte zum Zeichen seiner Zustimmung den Kaufvertrag entweder mit unterfertigt oder sonst auf geeignete Weise seine Zustimmung zu erkennen gibt, etwa durch eine entsprechende Zustimmungserklärung. Dabei ist bei der Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzung nach lit. c) **nicht** maßgeblich, in welcher Art und Höhe Gegenleistungen über die Abgeltung der Teilwaldrechte mit dem Teilwaldberechtigten vereinbart wurden, die zur Zustimmung des Teilwaldberechtigten geführt haben. Mit der agrarbehördlichen Genehmigung eines Vertrages über eine Grundveräußerung ist nach der Judikatur nicht nur die Qualifikation als agrargemeinschaftliches Grundstück an der Verkaufsfläche untergegangen, auch die im öffentlichen Recht begründeten Nutzungsansprüche des Teilwaldberechtigten sind damit beendet. Das Gesetz spricht in diesen Fällen nicht von Ablöse der Teilwaldrechte.

Anders ist die Situation in den Fällen gelagert, in denen die Agrargemeinschaft als Grundeigentümerin Nutzungsrechte von Teilwaldberechtigten erwirbt. Bei solchen Rechtsvorgängen handelt es sich um die Absonderung von agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten von der Stammsitzliegenschaft, wobei hier der Erwerb durch die Agrargemeinschaft selbst erfolgt. Mit einer solchen Disposition ist die Zustimmung des (früheren) Teilwaldberechtigten im Falle der Grundveräußerung durch die Agrargemeinschaft nicht mehr erforderlich. Teilwaldrechte sind aber auch insoweit „handelbar“ als diese von der bisher berechtigten Liegenschaft abgesondert und auf eine andere Liegenschaft – bei gleichzeitiger realrechtlicher Bindung - übertragen werden können.

*Wird eingerechnet
wenn Realteil* | *Stammsitzliegenschaft behält
die Teilwaldrechte
realrechtlich
nicht*

Für derartige **Absonderungen** ist eine agrarbehördliche Bewilligung nach § 38 Abs. 3 TFLG 1996 erforderlich. Die Preisgestaltung ist in den Bewilligungsvoraussetzungen des § 38 Abs. 4 TFLG 1996 kein Prüfkriterium d.h. dass privatrechtlich über Anteilsrechte verfügt werden kann in dem Rahmen, den das öffentliche Recht gibt. Vergleichsweise kann etwa nach den Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 idgF. ein überhöhter Kaufpreis für das zu erwerbende Recht ein Versagungsgrund für die Grundverkehrsbehörde sein (§ 7 Abs. 1 lit. g). Eine vergleichbare Bestimmung fehlt aber im System des TFLG 1996.

Schließlich lässt auch die Bestimmung des § 40 Abs. 4 TFLG 1996 über das Erlöschen von Teilwaldrechten für Maßnahmen im öffentlichen Interesse von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers die Möglichkeit des Zustandekommens eines Übereinkommens über die Art und Höhe der Gegenleistung offen, bevor der Entschädigungsbetrag amtswegig ermittelt wird. Nach der Rechtslage bedarf ein solcherart zustande gekommenes Übereinkommen keiner agrarbehördlichen Genehmigung. Im Falle einer Einigung über die Gegenleistungen mit dem Teilwaldberechtigten wäre es der Behörde jedenfalls verwehrt, die Entschädigung amtswegig festzusetzen.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend geht die Agrarbehörde davon aus, dass für die von Herrn Stern in den weitläufigen Ausführungen angeführten Rechtsgeschäfte, soweit hierfür eine Genehmigungspflicht gegeben ist, die agrarbehördliche Genehmigung nach den oben dargelegten Rechtsvorschriften erteilt und in Fällen des Nichtvorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen die Genehmigung versagt wurde. Die Agrarbehörde ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen.

In den Fällen von Verzichten der Rück- bzw. der Wiederkaufsrechte und der Vorkaufsrechte zugunsten der Agrargemeinschaft durch die Agrargemeinschaft kann eine Genehmigungspflicht nur entstehen, sofern diese Rechte dingliche Wirkung haben. Nur der Verzicht (Löschung), nicht aber deren Geltendmachung bzw. Ausübung unterliegt der agrarbehördlichen Genehmigungspflicht.

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 40 Abs. 1 und 2 TFLG ist auch immer ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt.

Unverständlich sind die von Herrn Stern behaupteten „*behördlichen Empfehlungen*“ zur Umgehung der eigenen Bescheide und der darin vermutete Amtsmissbrauch. Herr Stern führt nicht auf nachvollziehbare Weise an, welche Bescheide die Agrarbehörde umgangen bzw. welche Rechtsverletzungen in diesem Zusammenhang begangen worden wären.

Immer wieder führt Herr Stern das Argument an, bei Gemeindegutverkäufen der Agrargemeinschaft dieser Art werde Gemeindegut direkt in Privatvermögen in den Händen der Nutzungsberechtigten umgewandelt. Dazu darf (nochmals) ausgeführt werden, dass es sich vorliegend um agrargemeinschaftliche Grundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft Obermieming handelt. Gemeindegut nach § 68 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 bildet **jenen Teil des Gemeindevermögens**, der zur Deckung des Haus- oder Gutsbedarfes der nutzungsberechtigten Liegenschaften und der Bedürfnisse der Gemeinde dient. Gemeindevermögen bilden Sachen und Rechte, über die die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist (Abs. 1). Wie bereits ausführlich dargelegt, ist die Gemeinde Mieming hinsichtlich der teilwaldberechtigten Liegenschaften in EZ 329 GB Mieming nicht Verfügungsberechtigt, sodass es sich hier schon begrifflich nicht um Gemeindegut handeln kann. Für die Rechtsstellung des Teilwaldberechtigten und für die

Genehmigungskriterien des § 40 TFLG 1996 würde es überdies keinen Unterschied machen, ob Eigentümer der teilwaldbelasteten Flächen eine Agrargemeinschaft oder die Gemeinde ist.

Schließlich führt Herr Stern abschließend aus, dass die Vertragsgestaltung der Agrargemeinschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts der Genehmigung der Agrarbehörde unterliegt, ebenso wie die privilegierende Preisgestaltung, das Preissplitting, das Geschenk des „Verzichtes“ und das Geschenk der Überlassung. Durch diese Handlungsweisen könne in hohem Maße Steuer hinterzogen werden, wofür die genehmigende Behörde die Endverantwortung trage. Es sei zu prüfen, ob die Agrarbehörde dem Schutz der fiskalischen Interessen des Staates ausreichend Rechnung trage.

Diesen Ausführungen liegt nach Ansicht der Agrarbehörde ein falsches Rechtsverständnis zugrunde. Wie bereits oben ausgeführt, sind die agrarbehördlichen Prüfungsbefugnisse bei Grundveräußerungen im Rahmen des § 40 Abs. 1 und 2 TFLG 1996 abgesteckt. Inwieweit etwaige Übereinkommen über Art und Höhe der Gegenleistungen vorliegen, hat die Agrarbehörde nicht zu prüfen, auch nicht zu genehmigen. Der Schutzzweck der erwähnten Normen ist darin zu sehen, dass ohne Zustimmung des Teilwaldberechtigten die Veräußerung teilwaldbelasteter Flächen nicht vorgenommen und nicht genehmigt werden kann. Eine amtliche Preisgestaltung bei der Beendigung von Teilwaldrechten nach § 40 Abs. 2 TFLG sieht das Gesetz nicht vor. Auch im Falle der Absonderung von Teilwaldrechten gibt es keine behördliche Eingriffsmöglichkeiten zur Preisgestaltung (siehe dazu die Ausführungen oben zur Absonderung).

Grundsätzlich fallen Vertragsgestaltungen seitens der Agrargemeinschaften an sich in den autonomen Wirkungsbereich den Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Nöbl